

- relaciones coloniales, Havanna 1988.
- 4 R. Guerra y Sánchez u. a., *Historia de la Nación Cubana*, 10 Bde., Havanna 1952.
  - 5 L. Marrero, *Cuba: economía y sociedad*, 14 Bde., Madrid 1972–1988.
  - 6 R. Guerra y Sánchez, *Manual de Historia de Cuba (Económica, social y política)*. Desde su descubrimiento hasta 1868 y un apéndice con la historia contemporánea, Havanna 1962 (und weitere Auflagen).
  - 7 F. Portuondo, *Historia de Cuba 1492–1898*, Havanna 1965 (und weitere Auflagen).
  - 8 Instituto de Historia de Cuba, *Historia de Cuba*, 2 Bde., Havanna 1994 u. 1996, Bd. I: *La Colonia. Evolución socioeconómica y formación nacional de los orígenes hasta 1867*; Bd. II: *Las luchas por la independencia nacional y las transformaciones estructurales 1868–1898*.
  - 9 O. Zanetti, *La nueva/vieja historia de Manuel Moreno Fraginals*, in: *Historia Social*, 1996 (I), No 24, S. 151–154.

**Hansjörg Seiter, Gewaltenteilung. Allgemeine Grundlagen und schweizerische Ausgestaltung**, Verlag Stämpfli, Bern 1994, LXXX, 784 S.

Die Berner juristische Habilitationsschrift hat nahezu unbewältigbare Ausmaße. Sie stößt denn auch an die Grenzen der Lesbarkeit und hat deshalb von anderer Seite erhebliche Kritik hinnehmen müssen (vgl. die Rezension von *H. Bethge*, *DÖV* 1997, S. 308), wobei im Deutschland betreffenden, rechtsvergleichenden Teil auch ein Irrtum festzustellen war, nämlich zur Frage der vermeintlich unbegrenzten Zulässigkeit von Einzelfallgesetzen, entgegen Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG, der auch solche Gesetze am Maßstab der Grundrechte zu messen verpflichtet (dazu *H. Goerlich*, „Formenmißbrauch“ und Kompetenzverständnis, 1987) – eine Kritik, die angesichts der Kürze der Passage (S. 151) vielleicht zu weit greift. Denn es geht dort nicht um die Frage der Grenzen einer solchen Gesetzgebung im Verhältnis zum Bürger, sondern im Verhältnis zur Verwaltung, unter dem nicht etablierten Begriff vom „Verwaltungsverbehalt“.

Unbeschadet dieser Monita ist indes die wissenschaftliche Leistung, die in dem Buch geronnen vorliegt, nicht zu verkennen. Sie ist rechtsvergleichend umfassend angelegt. Sie hat auch durchgängig eine politikwissenschaftliche Ader. Und wie von einer Arbeit, die bei *Peter Saladin* entstand, nicht anders zu erwarten, sieht sie die gegenwärtigen Dimensionen gewissermaßen einer Gewaltenteilung über die gegenwärtigen Generationen und Grenzen hinweg, die sich auch auswirken muß auf die rechtlichen Strukturen der Verantwortung gegenwärtiger Entscheidungen heutiger Politik in ihrem jeweiligen Gemeinwesen.

Die Arbeit gliedert sich in Grundlagen – dort ressortieren die verfassungsgeschichtlichen Grundlagen seit dem 17. Jh. bis zur Dreifunktionenlehre –, in staatsrechtliche Ansätze vom Gesetzesbegriff bis zur Macht der Medien, zu Autonomien und zu intermediären Faktoren und in rechtsvergleichende Studien zu mehreren Ländern, nämlich zu den vereinigten Staaten von Amerika, Deutschland, Frankreich, England, Österreich, Italien, dann zu den neuen Verfassungen in Schweden, Griechenland, Portugal, Spanien und in den Niederlanden sowie darüber hinaus zu Entwicklungen in Osteuropa und in der Europäischen Union (S. 11–189), in allgemein-staatstheoretische Überlegungen – mit Erwägungen zu Methode, Zielsetzungen und ihren Konkretisierungsmöglichkeiten – (S. 193–402) sowie in einen etwas mehr als zwei Fünftel des Gesamterwerkes umfassenden Teil zum schweizerischen Staatsrecht (S. 407–758).

Erfaßt sind zahllose Arbeiten von Bedeutung aus den verschiedenen Traditionen und Rechtsordnungen in einem umfassenden Literaturverzeichnis. Daher macht sich die Arbeit auch insoweit unentbehrlich. Fraglich ist hingegen, ob sie nicht nur als Steinbruch dienen kann, sondern darüber hinaus einen eigenen neuen Ansatz liefert. Dies erscheint jedenfalls aus deutscher Sicht eher fraglich. Für das Publikum wird ein solcher An-

satz als der Ertrag, sofern er doch vorhanden ist, in der Fülle des Materials erstickt, so daß es schwer wird, ihn zu finden. Auch ist die Lesbarkeit des Werkes dieser Fülle zu Opfer gefallen. So bleibt vor allem die Erschließung des Materials; die vergleichende Perspektive und die eigene Systematisierung als besondere und eigene treffliche Leistung zu würdigen. Darin liegt ihre Qualität als Habilitationsschrift und wird sie dem Anforderungsprofil an solche Arbeiten gerecht. Zu wünschen ist dem Autor, daß er nach Jahren in Forschung an anderen Gegenständen nun in der Lehre im Kanon der geforderten Materien Gelegenheit findet, einen Extrakt dieses eminenten Gesamtwerks vorzulegen, der das Gerüst und die Wirkungszusammenhänge einer eigenen Konzeption transparenter hervortreten läßt. Jetzt aber schon erweist sich das Buch ein Fortschritt im Gang einer vertiefter Erschließung verfassungsrechtlicher Strukturprinzipien. Da dies auch für die Praxis des westlichen Verfassungsstaates von kaum zu unterschätzender Bedeutung ist, kann die Arbeit nur begrüßt werden.

Helmut Goerlich

***Eva Barlösius, Elcin Kürsat-Ahlers u. a. (Hrsg.), Distanzierte Verstrickungen. Die ambivalente Bildung soziologischer Forscher an ihren Gegenstand, Edition Sigma, Berlin 1997, 400 S.***

Von der Comparativ-Redaktion angefragt, ob ich bereit sei, eine Publikation mit dem Titel „*Distanzierte Verstrickungen. Die ambivalente Bildung soziologischer Forscher an ihren Gegenstand*“ zu rezensieren, sagte ich interessiert zu. Das Buch hinter dem zugkräftigen Titelblatt erwies sich als eine Festschrift. Anlaß war der 65. Geburtstag des bekannten Soziologen Peter R. Gleichmann. „Die Beiträge zu diesem Buch gruppieren sich“, so die Selbstauskunft des Bandes, „um jene Hauptthemen, mit denen sich Gleichmann besonders intensiv befaßt

hat: mit wissenschaftlichem Wissen selbst, mit der gebauten Umgebung der Menschen, mit ihren kulturellen Produkten und mit Fragen der Gewalt und der Verhinderung des gegenseitigen Tötens. Die Autorinnen und Autoren sind auf unterschiedliche Weise mit Peter R. Gleichmann verbunden – als Kollegen, Diskussionspartner, Freunde, entfernte Beobachter oder Lernende.“

Mit Festschriften ist es wie mit einem Gabentisch zum Geburtstag, sie wirken recht bunt. Obwohl die dargebrachten Gaben stets das gleiche symbolisieren, nämlich Verbundenheit zum Jubilar, können sie für sich genommen untereinander sehr verschieden sein, und der Gebrauchswert über die Funktion als Symbolträger hinaus, erschließt sich dem Außenstehenden manchmal überhaupt nicht. Eine akademische Festschrift ist eine Versammlung von Geburtstagsgeschenken, die sich jedoch auch an ihrem verallgemeinerten Gebrauchswert messen lassen muß – und hier ist zu sagen, daß der in der Festschrift geschlagene Bogen von wissenssoziologischen Fragen zur Abwasserversorgung im Holland des 19. Jhs., Musik, Nestroy, Plakatwerbung, Fernsehrecht, Staatsgewalt und Genozid bis schließlich zur „dünnen Schale zivilisatorischer Standards bei einigen Polizeiangehörigen“ Deutschlands auf den Leser doch recht weitgeschwungen wirkt. Verständlicherweise ist die Beachtung der Beiträge hier deshalb selektiv. Der erste Beitrag des Buches scheint bei der Nutzung der Festschrift eine gewisse Leichtigkeit anzupfehlen – „Über Humor in der Soziologie“ ist sein Titel. Leider ist er ganz und gar humorlos, was den Blick gleich auf ernstere Themen lenkt. *Eva Barlösius* beschäftigt sich in ihrem Artikel mit dem Armutsbegriff. Ausgehend von Simmel, unternimmt die den Versuch, einen subjektiven Armutsbegriff theoretisch auszuformulieren und zu operationalisieren. Indem sie ihre Überlegungen mit dem Habituskonzept und der milieutheoretisch gestützten sozialstrukturellen Perspektive verknüpft, kommt sie zu dem Ergebnis, daß sich die